

Deutsche Hirnstiftung e.V.

Satzung der Deutschen Hirnstiftung e.V.

Alle in der Satzung verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich unabhängig von der benutzten Form ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf Personen jeden Geschlechts (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Hirnstiftung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Zusammenhang mit Erkrankungen des menschlichen Gehirns und des menschlichen Nervensystems.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung, Erkennung und Behandlung neurologischer Erkrankungen,
- die Durchführung von Forschungsprojekten zur Vorbeugung neurologischer Erkrankungen sowie die zeitnahe Publikation entsprechender Forschungsergebnisse,
- die Anleitung von Patienten und Angehörigen zur Selbsthilfe,
- geeignete Maßnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Patienten, die von neurologischen Erkrankungen und deren Folgen betroffen sind,
- die Information der Öffentlichkeit über Erscheinungen, Verläufe und Folgezustände neurologischer Erkrankungen und deren Bekämpfung durch Informationsveranstaltungen und Publikationen,
- Erarbeitung von Programmen zur wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Pflegenden und anderen Fachkräften in der Diagnostik und Behandlung neurologischer Erkrankungen,
- wissenschaftspolitische Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Initiierung und Durchführung von Forschungsvorhaben und der Vergabe von Forschungsmitteln und Stipendien und mit der Verleihung von Wissenschaftspreisen, einschließlich der zeitnahen Veröffentlichung der Forschungsergebnisse; die Allgemeinheit wird über die Vergabe von Forschungsmitteln und Stipendien sowie über die Verlei-

hung von Wissenschaftspreisen sowie die Vergaberichtlinien durch entsprechende Veröffentlichungen des Vereins informiert;

- zukunftsweisende Weiterentwicklungen im gesamten Bereich der Neurologie einschließlich Robotik, künstlicher Intelligenz und der Mustererkennung zur Substituierung sensomotorischer und kognitiver Ausfälle sowie durch
 - die Durchführung und Koordination neurowissenschaftlicher Forschungsprojekte zu neurologischen Schwerpunktthemen, die durch die bisherigen Förderinitiativen derzeit nicht im Fokus stehen, einschließlich der zeitnahen Veröffentlichung entsprechender Forschungsergebnisse.
3. Der Verein selbst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.

2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins, insbesondere um die medizinisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung neurologischer Fragestellungen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Zur Ernennung des Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorschlagsberechtigt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedes Mitglied des Vereins. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt.
2. Der Verein finanziert seine Ziele ferner durch die zeitnahe Verwendung der ihm zugewandten Vermögenswerte für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ sowie „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege“ sowie „Förderung der Volks- und Berufsbildung“.

Die Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V., Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zu VR 27998B (im Folgenden: DGN), beabsichtigt, anlässlich ihrer kommenden Mitgliederversammlung im September 2019 zu beschließen, dem Verein nach seiner Gründung und nach der Eintragung im Vereinsregister einen Vermögenswert in Höhe von 750.000,00 Euro bis 1 Mio. Euro zur zeitnahen Verwendung für die gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung der Vermögenswerte soll im Jahre 2019 erfolgen. Die DGN beabsichtigt ferner, dem Verein auch zukünftig weitere Vermö-

genswerte in einer von der Mitgliederversammlung der DGN im Einzelnen festzulegenden Höhe zur zeitnahen Verwendung für die gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zuzuweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zu dem Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied bleibt zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstoßen oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Fachbeirat
4. Das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Präsident, stellvertretender Präsident, Schriftführer und Schatzmeister müssen ordentliche Mitglieder der DGN sein. Ein Beisitzer muss aus dem Kreis der Patientenvertreter besetzt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in Bezug auf das von ihnen wahrzunehmende Amt auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch in andere Ämter des Vorstands, ist zulässig. Die Amtszeit beginnt – mit Ausnahme des in der Gründungsversammlung gewählten Vorstands – mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unabhängig von ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der für die Mitglieder des Vorstandes bestimmte, näher beschriebene Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten insgesamt mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, nach Erforderlichkeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterschreiben ist. Zu den Sitzungen des Vorstands können bei Bedarf Mitglieder des Vereins oder andere Personen in beratender Funktion eingeladen werden.

7. Der Präsident vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Einrichtungen im In- und Ausland. Er leitet die Mitgliederversammlung, die wissenschaftlichen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch den stellvertretenden Präsidenten.
8. Der stellvertretende Präsident vertritt im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Vorstand die Interessen des Vereins. Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der für bestimmte fachliche Bereiche oder besondere Aufgaben eingesetzten Kommissionen und Projektgruppen und gewährleistet die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Vorstand und anderen Organen und Gremien des Vereins. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen und sonstigen Disziplinen und Einrichtungen auf wissenschaftlicher und auf wissenschaftspolitischer Ebene.
9. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollierung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und dokumentiert wesentliche Vorkommnisse.
10. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
11. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und mit im Einzelnen festzulegenden Aufgaben betrauen, die in einem Anstellungsvertrag zu regeln sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist. Die Einladung soll bevorzugt durch E-Mail-Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird.
3. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder, soweit sie juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils einen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und namentlich zu benennenden Delegierten der jeweiligen juristischen Person oder Personenvereinigung vertreten. Die Stimmabgabe hat persönlich durch die jeweiligen Delegierten in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Schriftliche oder sonstige fernmündliche Stimmabgaben sind unzulässig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie einem weiteren

Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere Feststellungen enthalten über:

- a) den Ort und die Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters;
- c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Tagesordnung sowie
- e) die einzelnen Beschlussfassungen und Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf die Dauer von einem Geschäftsjahr bestellt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung zu erstatten.

§ 9 Der Fachbeirat

1. Dem Vorstand steht ein Fachbeirat zur Seite, der den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei medizinisch-wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiet der Neurologie, berät. Der Fachbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins sein müssen und in herausragender Weise auf dem Gebiet der Neurologie einschließlich der Grundlagenforschung tätig sind oder waren. Die Mitglieder des Fachbeirats unterrichten sich regelmäßig über die Anliegen des Vereins und seine Aktivitäten.

2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie bleiben jedoch bis zur Neubesetzung des Fachbeirats im Amt. Eine wiederholte Berufung in den Fachbeirat ist möglich. Mitglieder des Fachbeirats des Vereins dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums des Vereins sein. Mitglieder des Fachbeirats können vom Vorstand nach Anhörung des Sprechers des Fachbeirats auch während der laufenden Amtsperiode abberufen werden.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen einen Sprecher aus den eigenen Reihen.

§ 10 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium des Vereins hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihn insbesondere bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, der Wissenschaftspolitik, der Krankenversorgung, der Digitalisierung der medizinischen Forschung und Versorgung sowie der Patientenaufklärung über Krankheitsbilder der Neurologie zu beraten. Die Mitglieder des Kuratoriums unterrichten sich regelmäßig durch die Entgegennahme jährlicher Berichte des Vorstands über die Angelegenheiten des Vereins.
2. Das Kuratorium besteht aus natürlichen Personen und Vertretern von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die allgemeines Interesse an den Aktivitäten des Vereins haben und die Zielsetzungen des Vereins zu fördern bereit sind. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und setzen sich aus Vertretern von Patienten, Patientenorganisationen, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens zusammen.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf unbegrenzte Zeit berufen. Mitglieder des Kuratoriums des Vereins dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Fachbeirats des Vereins sein. Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand nach Anhörung des Sprechers des Kuratoriums abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen einen Sprecher aus den eigenen Reihen.

§ 11 Form der Beschlussfassung, Niederschrift

1. Die Organe des Vereins beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht. Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung auf Hinweis des Registergerichts oder der Finanzbehörden ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Über jede Sitzung eines Organs des Vereins wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung sowie einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 7. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Erkrankungen des menschlichen Nervensystems verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.07.2019 errichtet und mit Beschluss des Vorstands vom 28.10.2019 geändert. Eine weitere Änderung wurde gemäß §8, Ziffer 7 in der Mitgliederversammlung am 8.10.2020 beschlossen.